



PERSONALRATS - INFO

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Personalrat wünscht Ihnen einen guten Start ins Schuljahr 2017/18. Ab sofort informieren wir Sie auf diesem Wege regelmäßig kompakt über wichtige Neuerungen, die Sie und Ihren Arbeitsplatz Schule betreffen. Für weiterführende Erläuterung oder Beratung nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir sind für **SIE** da!

Einführung von LOGINEO NRW

LOGINEO NRW ist eine Online-Austauschplattform und kann ab diesem Schuljahr über den Schulträger aktiviert werden. Vorab muss aber der Beschluss der Lehrerkonferenz vorliegen. Einführung, Nutzung und Weiterentwicklung von LOGINEO NRW sind in der Dienstvereinbarung der Hauptpersonalräte mit dem Schulministerium geregelt. In Kürze erhalten Sie hierzu ausführliche Informationen von uns. Grundsätzlich gilt: Die Nutzung durch Lehrkräfte ist freiwillig!

Schulkonten

Jede Schule besitzt zwei Schulkonten. Ein Konto ist für nichtstädtische Gelder gedacht. Dieses könnten also auch Lehrkräfte nutzen.

Sabbatjahr = Teilzeit im Blockmodell

Das Sabbatjahr heißt jetzt **„Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“**. Der Antrag hierzu wird bei der Bezirksregierung gestellt. Das neue Modell ist wesentlich flexibler und bietet die Möglichkeit eines Halbjahresmodells. Während des Bewilligungszeitraums gilt eine einheitliche **Teilzeitquote** und damit eine einheitliche anteilige Besoldung. Die Arbeitszeit ist jedoch ungleichmäßig verteilt und beinhaltet eine Ansparphase (bis max. zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht) und eine Ermäßigungs- oder Freistellungsphase. Die Teilzeit im Blockmodell kann mehrmals in der Dienstzeit und auch direkt vor Pensions- bzw. Renteneintritt genommen werden und gilt für tarifbeschäftigte und beamtete Lehrkräfte.

Bei **Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell aus familiären Gründen** kann mit der Freistellung oder Ermäßigung bereits zu Beginn gestartet oder diese während des Bewilligungszeitraumes genommen werden - der Betreuungsfall muss aber nachgewiesen werden.

Die Anträge unterliegen derzeit einer **kritischen Prüfung** und können aus „dienstlichen Gründen“ nach § 65 (1) LBG abgelehnt werden. Ähnliches Vorgehen kann bei Anträgen auf **voraussetzungslose Teilzeit** erfolgen. Hier gilt gem. § 63 (1) LBG: „Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.“

Lassen Sie sich bitte bereits **vor** Antragstellung von uns beraten!

